

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Ergänzend und vorrangig zu den Artikeln I. bis XIII. der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ („Grüne Lieferbedingungen“ – GL) des ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. - und der Ergänzungsklausel „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ gelten die folgenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“:

XIV. Zu I. Allgemeine Bestimmungen

XV. Zu II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind EUR-Preise und gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Preise enthalten keine Zölle oder sonstigen Importabgaben; sie sind vom Besteller zu tragen. Hat der Lieferer ausnahmsweise diese Kosten zu festen Sätzen übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z.B. durch Gesetzesänderungen, zu Lasten des Bestellers.
3. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.
4. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug in EURO sofort nach Rechnungsstellung wie folgt zu leisten:
 - 4.1 Bei Geschäften mit einem Bestellwert bis zu EUR 50.000,- bei Versandbereitschaft und Erhalt der Rechnung.
 - 4.2 Bei Geschäften mit einem Bestellwert über EUR 50.000,- und einer Lieferfrist bis zu drei Monaten
 - 1/3 des Bestellwerts bei Vertragsabschluss,
 - 2/3 des Bestellwerts bei Versandbereitschaft.
 - 4.3 Bei Geschäften mit einem Bestellwert über EUR 50.000,- und einer Lieferfrist von mehr als drei Monaten:
 - 30 % des Bestellwerts bei Vertragsabschluss
 - 30 % des Bestellwerts bei Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferfrist
 - 30 % des Bestellwerts bei Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferfrist
 - 10 % des Bestellwerts bei Versandbereitschaft.
 - 4.4 Der Gegenwert für die Eindeckung von Metallen bei Lieferung von Kabelwerkerzeugnissen ist bei Vertragsabschluss zu zahlen.
 - 4.5 Teilabrechnungen sind zulässig.
 - 4.6 Die Lieferfrist beginnt am Tage des Eingangs der Anzahlung, sofern die sonstigen hierfür zu Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.
5. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere nimmt der Lieferer nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und Spesen hat der Besteller zu tragen. Für Wechsel werden Diskontspesen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz (§§ 247, 288 Abs. 2 BGB) berechnet.
6. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag frei verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl des Lieferers auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.

7. Der Lieferer ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm gegen den Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferer hat.
8. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen. Der Lieferer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.
9. Kommt der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Im Falle des Verzugs, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Nachsuchung eines Vergleichs oder Moratoriums, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig. Der Lieferer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

XVI. Zu III. Eigentumsvorbehalt

Etwaige Kosten des Inkasso trägt der Besteller. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der dem Lieferer an dem Liefergegenstand oder der Vorbehaltsware zustehenden Rechte zu verhindern. Der Lieferer hat Anspruch auf Schadensersatz bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Bestellers aus Artikel III. und XVI.

XVII. Zu IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.
2. Zu den nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen zählen auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen (einschließlich Rohstoffen) und Leistungen.
3. Der Lieferer übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung. Der Lieferer hat Mängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten.

XVIII. Zu IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

Der Lieferer übernimmt gegenüber dem Besteller in der Bundesrepublik Deutschland die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand mit Ausnahme etwaiger in ihm verwendeter Schaltungen frei von Schutzrechten Dritter ist.

XIX. Geltung für weitere Lieferungen

Diese Bedingungen gelten, sofern abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden, auch für alle weiteren Lieferungen und Leistungen, die zum oder am gleichen Gegenstand vom Lieferer auf Verlangen und Kosten des Bestellers ausgeführt werden.

Status: Juni 2011